

Satzung

des Vereins Geltower Angelfreunde 1946 e.V.

§1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der am 15.08.1990 gegründete Verein führt den Namen:
Geltower Angelfreunde 1946 e.V., ehemals DAV Ortsgruppe Geltow.
Er ist im Vereinsregister unter der Registernummer VR 809 P eingetragen.
- (2) Der Sitz des Vereins ist 14548 Schwielowsee OT Geltow, Am Grashorn, Anglerplatz.
- (3) Der Verein ist Mitglied des Kreisanglerverbandes Potsdam-Land e.V., dessen Satzung in der jeweils gültigen Fassung anerkannt wird.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2

Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit

- (1) Zweck des Vereins Geltower Angelfreunde 1946 e.V. ist die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder. In diesem Sinne regt er seine Mitglieder zu einer aktiven Betätigung in der Natur im Interesse der Allgemeinheit an und fördert ihre satzungsgemäße, gemeinnützige Tätigkeit.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a) die Ausübung und Förderung des waid- und hegegerechten Angels
 - b) die Zusammenarbeit mit den entsprechenden Behörden, wissenschaftlichen Einrichtungen, Vereinigungen und Verbänden, die sich für die Gestaltung der Landeskultur, den Naturschutz und den Sport einsetzen
 - c) die Betätigung seiner Mitglieder im Umwelt-, Gewässer-, Landschafts-, Natur-, und Tierschutz
 - d) Hege und Pflege der Fischbestände unter besonderer Beachtung der Arterhaltung und der Wiederansiedelung verschollener bzw. abgewanderter Arten
 - e) die Pflege und Erhaltung der im und am Gewässer beheimateten Tiere und Pflanzen sowie ihres Biotops, einschließlich der Mitwirkung bei der Wiederherstellung desselben
 - f) die Durchführung bzw. Unterstützung von Ausbildungsmaßnahmen und Schulungen zum Fischereirecht und weiteren Gesetzen und Verordnungen für seine Mitglieder sowie die Durchführung von Anglerveranstaltungen aufgrund besonderer hegerischer Erfordernisse
 - g) die Heranführung der Jugend an das Angeln und die Betätigung in den Schutzprogrammen gemäß Punkt c
 - h) die Unterstützung von Mitgliedern bei der Erhaltung und Schaffung von Möglichkeiten zur Ausübung des Angelsports in allen seinen Formen
 - i) die Interessenvertretung seiner Mitglieder gegenüber dem Kreisanglerverband, dem Landesanglerverband, sonstigen Behörden und Institutionen und in der Öffentlichkeit
 - j) die Förderung der Sport- und Freizeitschiffahrt
- 3) Der Verein Geltower Angelfreunde 1946 e.V. ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Mittel des Vereins Geltower Angelfreunde 1946 e.V. dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des

Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§3

Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

1. den erwachsenen Mitgliedern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben
 - a) aktive Mitglieder, die sich im Verein sportlich betätigen
 - b) passive Mitglieder, die sich im Verein nicht sportlich betätigen
 - c) Ehrenmitgliedern
2. den Jugendlichen Mitgliedern vom vollendeten 14. Lebensjahr bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres
3. den Kindern ab Vollendung des 8. Lebensjahres bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres

§4

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Dem Verein kann jede natürliche Person als Mitglied angehören.
- (2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich unter Anerkennung des Vereinsstatuts zu beantragen. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Im Falle einer Ablehnung, die nicht begründet werden braucht, ist die Berufung an die Mitgliedsversammlung durch den Antragsteller zulässig. Diese entscheidet endgültig.

§5

Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a) Austritt
 - b) Streichung
 - c) Ausschluss
 - d) Tod
- (2) Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate zum Jahresschluss.
- (3) Eine Streichung aus der Mitgliedliste erfolgt bei Zahlungsrückstand von einem Jahresbeitrag
- (4) Ein Mitglied kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a) wegen erheblicher Verletzungen statutgemäßer Verpflichtungen
 - b) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens
 - c) wegen unehrenhafter HandlungenVor der Entscheidung ist dem betroffenen Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Es ist zu der Verhandlung des Vorstandes über den Ausschluss schriftlich zu laden. Die Entscheidung erfolgt schriftlich und ist mit Gründen zu versehen. Der Bescheid über den Ausschluss ist durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Die Berufung ist binnen drei Wochen nach Absendung der Entscheidung schriftlich einzulegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.
- (5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft bleiben die Beitragspflicht bis zum Ende des

laufenden Geschäftsjahres und sämtliche sonstige Verpflichtungen gegenüber dem Verein bestehen.

(6) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andre Ansprüche eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitgliedes gegen den Verein müssen binnen drei Monate nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief schriftlich dargelegt und geltend gemacht werden.

§6

Rechte und Pflichten

(1) Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes die Anlagen und Einrichtungen des Vereins zu nutzen sowie an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Die Nutzung von Wasserliegeplätzen bedarf einer gesonderten Genehmigung des Vorstandes.

(2) Jedes Mitglied hat das Recht, ab dem vollendeten 14. Lebensjahres zu wählen und gewählt zu werden.

(3) Die Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend des Statuts und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Die Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.

(4) Die Mitglieder sind verpflichtet, die festgelegten Beiträge (Mitgliedsbeiträge, Gebühren usw.) ohne besondere Aufforderung bis zum 01.04. des Geschäftsjahres zu entrichten. Die Höhe der Beiträge beschließt die Mitgliederversammlung.

Darüber hinaus ist jedes Mitglied verpflichtet, durch tatkräftige Mitarbeit die Aufgaben und Ziele des Vereins zu unterstützen.

(5)

Die Mitglieder sind verpflichtet Arbeitsstunden zur Pflege und zur Verbesserung der Vereinseinrichtungen und Anlagen zu erbringen.

Bei Nichtleistung ist ein Geldbetrag zu entrichten.

Der Umfang der Arbeitsstunden, die Höhe des Geldbetrages sowie der betroffene Mitgliederkreis, sind vom Vorstand zu benennen und in der Mitgliederversammlung zu beschließen.

§7

Maßreglung

(1) Gegen Mitglieder, die gegen das Statut oder gegen Beschlüsse des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung verstoßen oder sich eines Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder eines unsportlichen Verhaltens schuldig machen, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßregelungen verhängt werden:

a) Verweis

b) Verbot der Teilnahme an bis zu vier Veranstaltungen des Vereins

c) Entzug des Wasserliegeplatzes

d) Ausschluss

(2) Der Bescheid über die Maßregelung – die gegenüber Ehrenmitgliedern nicht möglich ist – ist mit Einschreibebrief zuzustellen. Dem betroffenen Mitglied steht in den Fällen a),b),c) das Recht zu, gegen diese Entscheidung die Revisionskommission des Vereins anzurufen. Der Einspruch ist binnen drei Wochen nach Absendung des Bescheids über die Maßregelung schriftlich

einulegen. Nach Stellungnahme durch die Revisionskommission entscheidet der Vorstand.

§8

Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionskommission

§9

Die Mitgliederversammlung

(1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

Die wichtigste Mitgliederversammlung ist die Hauptversammlung.

Diese ist zuständig für:

- (a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
- (b) Entgegennahme des Berichts der Revisionskommission
- (c) Entlastung und Wahl des Vorstandes
- (d) Wahl der Revisionskommission
- (e) Festsetzung von Beiträgen, Umlagen und deren Fälligkeit
- (f) Genehmigung des Haushaltsplanes
- (g) Satzungsänderungen
- (h) Bezuschussung über Anträge
- (i) Entscheidung über die Berufung gegen den abgelehnten Entscheid des Vorstandes nach § 4, Abs.2
- (j) Berufung gegen den Ausschluss eines Mitgliedes nach §5, Abs.4
- (k) Ernennung von Ehrenmitgliedern nach §11
- (l) Auflösung des Vereins

(2) Die Hauptversammlung findet mindestens einmal jährlich statt, sie sollte im 1. Quartal durchgeführt werden.

(3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von vier Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es

- (a) der Vorstand beschließt oder
- (b) 20 v. H. der erwachsenen Mitglieder beantragen

(4) Die Einberufung der Hauptversammlung erfolgt durch den Vorstand mittels schriftlicher Einladung.

Für den Nachweis der frist- und ordnungsgemäßen Einladung reicht die Absendung der schriftlichen Einladung per Brief oder per E-Mail, an die letzte mitgeteilte Postanschrift oder E-Mail-Adresse aus. Die Einladung zu anderen Mitgliederversammlungen erfolgt durch Aushang. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens zwei und höchstens sechs Wochen liegen. Mit der Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Anträge auf Satzungsänderung müssen dem Versammlungsleiter schriftlich vorliegen.

(5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen erfordern eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn diese von fünf der anwesenden beantragt wird.

(6) Anträge können gestellt werden:

- (a) von jedem Mitglied
- (b) vom Vorstand

(7) Anträge auf Satzungsänderungen müssen vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereines eingegangen sein. Über andere Anträge kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich bei dem Vorsitzenden des Vereines eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn eine Dringlichkeit mit einer Zweidrittelmehrheit bejaht wird. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen sind ausgeschlossen.

(8) Der erste Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Er kann ein anderes Vorstandsmitglied mit der Leitung beauftragen.

(9) Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, dass vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet werden muss.

§ 10

Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Schriftführer
- d) dem Kassenwart
- e) dem Sportwart
- f) dem Jugendwart
- g) dem Gewässerwart
- h) dem Bau- und Gerätewart
- i) vier Beisitzern

Der Vorstand im Sinne § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden sowie dem Kassenwart. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Die Vorstandsmitglieder nach § 26 BGB sind alleinvertretungsberechtigt. Rechtshandlungen, die den Verein zu Leistungen verpflichten, deren Wert den Betrag von 2000 € überschreiten, bedürfen der Gegenzeichnung des 1. Vorsitzenden.

(2) Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit dessen Vertreters. Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Er kann verbindliche Ordnungen erlassen. Der Vorstand berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit.

(3) Der Vorstand wird jeweils für vier Jahre gewählt.

(4) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Die Vorstandsmitglieder können eine angemessene Tätigkeitsvergütung erhalten und haben Anspruch auf Erstattung aller nachgewiesenen Auslagen, die ihnen bei Wahrnehmung ihrer Aufgaben entstanden sind.

§ 11

Ehrenmitglieder

(1) Personen, die sich um den Verein besonderes verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit, wenn zwei Drittel der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten dem Vorschlag zustimmen.

(2) Ehrenmitglieder haben in der Mitgliederversammlung Stimmrecht.

§ 12

Finanzen

Der Verein finanziert sich durch:

- Beiträge
- Gebühren
- Spenden
- Einnahmen aus Veranstaltungen
- Sammlungen
- Zuwendungen
- Gewinn aus vereinseigenen Einrichtungen
- Umlagen
- Zur Deckung außerplanmäßigen Finanzbedarfs über die gewöhnliche Geschäftstätigkeit hinaus kann die Mitgliederversammlung die Erhebung von Umlagen beschließen. Diese können jährlich bis zum Dreifachen des Mitgliedsbeitrages betragen.

-
-

§13

Revision

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von vier Jahren eine Revisionskommission. Die Revisionskommission besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Die Mitglieder der Revisionskommission dürfen nicht dem Vorstand oder einem von ihm eingesetzten Ausschuss angehören. Die Revisionskommission prüft die Kasse des Vereines, die Bücher und Belege, die Einhaltung des Statutes sowie den Jahresabschluss. Es sind mindestens zwei Kontrollen im Geschäftsjahr durchzuführen, davon eine zum Abschluss des Geschäftsjahres. Über jede Revision ist ein schriftlicher Bericht anzufertigen. Darüber hinaus prüft die Revisionskommission Beschwerden über Entscheidungen des Vorstandes, soweit dies im Statut oder anderen Ordnungen und Beschlüssen des Vereines vorgesehen ist. Die Revisionskommission erstattet der Mitgliederversammlung einen Bericht und beantragt bei ordnungsgemäßer Führung der Geschäfte die Entlastung des Kassenwartes und des übrigen Vorstandes.

§ 14

Auflösung

(1) Für die Auflösung des Vereines entscheidet eine hierfür besonders einzuberufende Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten.

(2) Liquidatoren sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende sowie der Kassenwart.

(3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Schwielowsee, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Satzungsänderung wurde auf der Jahreshauptversammlung am 28.02.2020 beschlossen und tritt mit der Beschlussfassung in Kraft.